

Auszug aus der Gernsbacher Feuerordnung, entstanden zwischen 1547 und 1551; StAG B 4, Seite 6

Vorinformationen zur Quelle

1417 erlitt Gernsbach durch einen Stadtbrand solch einen *großen verderplichen schaden*, dass für die Zukunft entschiedene Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Von herrschaftlicher Seite wurde noch 1417 verfügt, dass neue Wohnhäuser generell mit Ziegeln zu decken seien, um eine rasche Ausbreitung von Bränden zu erschweren. Von der Bürgerschaft wurde wohl noch im 15. Jahrhundert oberhalb der Stadt ein Löschteich angelegt, von dem aus über Kanäle Wasser in die Stadt geleitet werden konnte, und schließlich wurde eine umfangreiche Feuerordnung erstellt. Die Gernsbacher Feuerordnung ist in einer im Gernsbacher Ordnungs- und Eidbuch (einem Buch, das verschiedene städtische Ordnungen und die Amtseide der städtischen Beamten enthält) notierten Version überliefert, ihr Eintrag erfolgte wohl zwischen 1547 und 1551.

Die Feuerordnung listet zahlreiche Sicherheitsbestimmungen zur Verhinderung von Bränden auf: So hatte jeder Bürger einen ledernen Löscheimer anzuschaffen, in jedem Bürgerhaus war im Sommer ein Zuber mit mindestens einem halben Ohm (= gut 57 Liter) Löschwasser bereitzuhalten und leicht entzündliches Material durfte nicht in der Nähe von Feuerstellen gelagert werden. Über diese Bestimmungen hatten zwei ehrenamtlich tätige „Feuerbeseher“ zu wachen, die monatlich in der Stadt Kontrollgänge durchführten.

Im Brandfall war die gesamte Bürgerschaft zur Brandbekämpfung verpflichtet, zudem bekamen 35 Personen, also etwa 10 % der (männlichen) Bürger, spezielle Aufgaben für den Brandfall zugewiesen. Beispielsweise waren vier Bürger verpflichtet, unverzüglich den Transport von 100 im Rathaus gelagerten Löscheinern zum Brandort zu organisieren, vier weitere Bürger sollten aus Depots Feuerleitern und Feuerhaken heranschaffen, ein Sechs-Männer-Kollegium musste vor Ort die notwendigen Löscharbeiten leiten, und weiter gab es die in der nachfolgenden Quelle angesprochenen *acht heimliche man*. Diese wurden von Bürgermeistern, Gericht und Rat bestellt und waren der Bürgerschaft nicht als städtische Funktionsträger bekannt.



© Stadtarchiv Gernsbach

Zeilenweise Transkribierung

Acht heimliche man

Item es sollen acht man gezogen sein, den beuolhen soll werden, bey jren eyden, wan es sich begeb das feu vs- gienge, mit flis vnd ernst, ein vffsehens zuhaben, jn der statt vnd in der vorstat, ob yemands were, der sich anders hielt, dan die feuwer ordnung vszwiset, also welch(er) dem feu nit zulieffe, od(er) vßtruege, od(er) sein gesind nit zu dem feu schickte, od(er) ob etliche weren, die da ander leut jn jre heuser beruofften vnd zeugten, denen jnen helfen vsztragen, wo dan dieselbigen acht man solichs erfinden zugeschehen, das sich yemands anders hielte, dan nach laut vnd jnnhalt der feu ordnung, wie man die dan järlichen verkunden ist, dieselbig(en) acht man, sollen dieselben also furpringen, vnd ruegen, dem amptman vnd einem ersamen rhat, das die vmb jren mysshandel gestrafft werden.

Anmerkungen zur Transkribierung

Wie üblich bei der Wiedergabe von Originalquellen wurde bis auf die Satzanfänge klein geschrieben. Ansonsten wurden die Zeichensetzung und die Rechtschreibung des Originaltextes beibehalten.

Tipps: „V“ am Wortanfang ist als „u“ zu lesen (*vnd*); „u“ am Wort- oder Silbenanfang als „f“ (*beuolhen*). „J“ am Wortanfang ist als „i“ (*jren*), „y“ am Wortanfang als „j“ zu lesen (*yemand*). Ansonsten entspricht „y“ dem Laut „i“.

Wort- und Sachangaben

| | |
|-----------------|-------------------------------------|
| heimlich | hier: in dieser Funktion unbekannt |
| gezogen | hier: bestimmt |
| vßtragen | hier: etwas aus dem Haus schaffen |
| zeugen | hier: darum bitten, Anweisung geben |

Aufgaben:

- **Lies den transkribierten Text zum besseren Verständnis zunächst laut vor.**
- **Versuche den Text anschließend möglichst genau in das heutige Deutsch umzusetzen.**
- **Beschreibe die Aufgabe des Acht-Männer-Kollegiums und beurteile die Einrichtung der „acht heimlichen Männer“.**
- **Erarbeite aus den Zusatzinformationen, durch welche weiteren Bestimmungen und Maßnahmen sich Gernsbach vor Bränden zu schützen versuchte.**

Inhaltliche Zusammenfassung und Kommentierung der Quelle (Lehrerinformation)

Es sollen heimlich acht Männer gewählt werden, die im Brandfall in der Stadt wie auch der Vorstadt bei ihrem Amtseid darauf achten sollen, ob jemand gegen die Feuerordnung verstieße. Insbesondere sollen sie ein Augenmerk darauf haben, ob jemand nicht zum Brandort eile, stattdessen sein Haus räume, sein Gesinde nicht zum Brandort schicke oder Leute dazu zu bewegen suche, ihm dabei zu helfen, sein (noch nicht unmittelbar vom Brand bedrohtes) Haus zu räumen. Wer gegen die jährliche verkündigte Feuerordnung verstoße, soll von den acht heimlichen Männern dem Amtmann (Vogt) und dem Rat der Stadt unter Angabe des begangenen Verstoßes gemeldet werden. (Bürger, die, anstatt zu löschen, sich mit der Rettung von Mobiliar beschäftigten, konnten mit einer vierwöchigen Turmstrafe rechnen!)

Zusatzinformation:

Neben der Aufgabe, die Bürgerschaft bei den Löscharbeiten zu beobachten, war den acht heimlichen Männern aufgetragen, darüber zu wachen, dass keine weiteren Brände ausbrachen und Plünderungen unterblieben.